

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 16. Mai 2011

22. Stück

388. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b
Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr
2011/2012

388. Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2011/2012

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß 124b Universitätsgesetz 2002 nach
Stellungnahme des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats nachstehende Verordnung
erlassen:

Verordnung des Rektorats betreffend Zugangsregelung gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 für das Bachelorstudium Psychologie im Studienjahr 2011/2012

- § 1 (1) Gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung,
wird der Zugang zu dem an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudium
Psychologie durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung beschränkt. Diese
Verordnung gilt für das Studienjahr 2011/2012.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der
Staatsangehörigkeit, die im Wintersemester 2011/2012 bzw. im Sommersemester 2012
erstmals die Zulassung zum Bachelorstudium Psychologie an der Universität Innsbruck
beantragen, mit Ausnahme folgender Studierendengruppen:
1. Studierende, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung auf Grund
transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer Mobilitätsprogramme einschließlich
gemeinsamer Studienprogramme anstreben;
 2. Studierende, die als ordentliche Studierende eines Bachelor- oder Diplomstudiums
der Psychologie Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-
Anrechnungspunkten an einer in- oder ausländischen Universität absolviert haben;
 3. Studierende, die an der Universität Innsbruck bereits zum Diplomstudium oder
Bachelorstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der
in § 68 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 Universitätsgesetz 2002 angeführten Gründe erloschen
ist;
 4. Studierende der Universität Innsbruck, welche aufgrund von
Übergangsbestimmungen im Sinne des § 124 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 für
das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Psychologie
unterstellt werden;
- § 2 (1) Als Zahl der Studierenden für das Bachelorstudium Psychologie wird 284 festgesetzt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die in Abs. 1 festgesetzte Zahl nicht oder nur
geringfügig, kann der/die Universitätsstudienleiter/in nach Absprache mit dem/der
Fakultätsstudienleiter/in das Aufnahmeverfahren für dieses Studienjahr aussetzen. Zum
Studium können – unabhängig von einer allfälligen Aussetzung des Aufnahmeverfahrens
- nur jene Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum
Aufnahmeverfahren angemeldet haben.
- § 3 (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung
zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldung ist dann rechtzeitig, wenn sie bis zum 12. August
2011, 12.00 Uhr, in der Studienabteilung der Universität Innsbruck erfolgt.

- (2) Das Ranking erfolgt auf Grundlage eines Punktesystems. Unter Gleichgereihten entscheidet das Los.

- § 4 (1) Für das Aufnahmeverfahren gilt im Einzelnen folgendes:
1. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlage der Nachweise gemäß § 63 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 mit einem amtlichen gültigen Lichtbildausweis zu erfolgen.
 2. Die Ermittlung der für das Ranking maßgeblichen Punktezahl erfolgt aufgrund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen zu:
 - a) Studienbezogene Lernkompetenz Psychologie
 - b) Studienbezogene Kompetenz: Englisches Textleseverständnis
 - c) Studienbezogene Kompetenz: Methodik, Formal-Analytisches Denken

- § 5 (1) Die Aufnahmeprüfung findet einmal vor Beginn des Studienjahres 2011/2012 statt. Die Festlegung des Prüfungstermins trifft der/die Universitätsstudienleiter/in. Der Prüfungstermin wird zeitgerecht auf der Homepage der Universität Innsbruck bekanntgegeben.

- (2) Das Ergebnis des Rankings ist den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens bis zum 1. Oktober 2011 bekannt zu geben.

- (3) Studierende, die ein Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, müssen die Zulassung zum Studium spätestens für das darauf folgende Sommersemester beantragen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

- § 6 Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Tilmann Märk
(geschäftsführender Rektor)

Für den Universitätsrat:

o. Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer
